

Mediationsvertrag

Wir, die Eheleute

wollen gemeinsam in einer Mediation die anlässlich einer möglichen Auflösung unserer Ehe zur Regelung anstehenden Folgen klären.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten, die im Zusammenhang mit unserer Trennung und/oder Scheidung stehen. Es ist uns bewusst, dass wir uns zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen uns, den Eheleuten, einerseits und der Mediatorin andererseits.

Teil I. Vereinbarung zwischen den Eheleuten

1. Wir sind uns darüber einig, dass wir während der Dauer des Mediationsverfahrens gerichtliche Verfahren, die die Konfliktpunkte betreffen und die Thema des Mediationsverfahrens sind, ruhen lassen bzw. nicht einleiten werden.

Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jeder der Beteiligten das ruhende juristische Verfahren wieder aufnehmen oder neue Verfahren einleiten.

2. Wir verpflichten uns, in der Mediation alle Informationen über unsere Einkünfte, Vermögenswerte und sonstigen Tatsachen, die für eine abschließende Regelung von Bedeutung sein können, offenzulegen und alle erforderlichen Unterlagen für die Mediationssitzungen zur Verfügung zu stellen. Wir verpflichten uns ferner, während der Dauer der Mediation Vermögenswerte nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten zu veräußern oder anderweitig beiseite zu schaffen. Wir verpflichten uns weiter,

gemeinsame Bankkonten ohne Einverständnis des anderen Ehegatten nicht weiter zu belasten.

3. Wir sind übereingekommen, während der Mediation fair und gerecht miteinander zu verhandeln und die Interessen des anderen Ehegatten zu berücksichtigen.
4. Wir verpflichten uns, die Mediatorin in einem gerichtlichen Verfahren bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Mediationsverfahrens geht, nicht als Zeugen vor Gericht zu benennen. Wir können die Mediatorin nur gemeinsam von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer von uns die Entbindung von der Schweigepflicht verweigern, so sind wir uns darin einig, dass wir in einem Gerichtsverfahren Beweisvereitelung nicht geltend machen können.
5. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen wir je zur Hälfte.

Teil II. Vereinbarung zwischen den Eheleuten und dem Mediator

1. Die Mediatorin ist allparteilich und bleibt während der Mediation unparteiisch. Insbesondere vertritt die Mediatorin keine der Konfliktparteien gerichtlich oder außergerichtlich gegen die andere Konfliktpartei.

Die Mediatorin weist darauf hin, dass die Mediation von ihrer Seite eine Rechtsinformation mit umfasst. Hierbei handelt es sich aber im Hinblick auf den beiderseitigen Beratungsauftrag um keine parteiische Rechtsberatung. Aus diesem Grunde wird die Mediatorin keinen der Ehegatten individuell juristisch beraten.

Somit kann es für uns Ehegatten sinnvoll sein, vor einer abschließenden Vereinbarung jeweils einen Anwalt oder eine Anwältin des Vertrauens aufzusuchen, um sich einseitig parteiisch beraten zu lassen.

Die Mediatorin weist vorsorglich darauf hin, dass Kindes- und Ehegattenunterhalt nur dann gerichtlich geltend gemacht werden kann, wenn der/die Unterhaltsberechtigte den/die Unterhaltsverpflichtete(n) zur Auskunft über die Höhe des Einkommens und zur Zahlung von Unterhalt unter Fristsetzung aufgefordert hat.

Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit beiden Ehegatten statt. Sollte es im einzelnen Fall wünschenswert sein, dass die Mediatorin mit einem Ehegatten allein redet, so ist dies zulässig, sofern der andere Ehegatte sein Einverständnis hierzu erteilt.

2. Der Inhalt der Mediationsgespräche ist auch für die Mediatorin vertraulich. Sie ist verpflichtet, keine Informationen und Erkenntnisse aus dem Mediationsverfahren ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten weiterzugeben. Diese Zustimmung wird für den Fall einer Supervision der Mediatorin unterstellt. Die Mediatorin unterliegt der Schweigepflicht und erklärt, dass sie sich weder im Zusammenhang mit der Scheidung, noch bei einem anderen familiengerichtlichen Verfahren über Themen, die Gegenstand der Mediation sind, als Zeuge zur Verfügung stellt. Sie gibt keine Informationen an das Gericht weiter.

3. Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig.

Die Ehegatten sind berechtigt, das Mediationsverfahren jederzeit zu beenden und gerichtliche Schritte einzuleiten oder fortzuführen. Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt durch eine Kündigung eines Ehegatten gegenüber dem anderen und der Mediatorin ohne Einhaltung einer Frist.

Die Mediatorin kann die Mediation nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sie den Eindruck hat, dass einer der Ehegatten die Regeln für die Durchführung der Mediation nicht einhält oder die Ehegatten mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind.

4. In dem Mediationsverfahren werden wir eine Vereinbarung erarbeiten, die mehrere im Zusammenhang mit der Trennung und/oder Scheidung wichtigen Themen regelt.

Sollte auch nur für einen Punkt der Einigung Beurkundungszwang bestehen, wird die Vereinbarung erst rechtswirksam, wenn eine notarielle Urkunde errichtet worden ist.

5. Es wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

Die Mediatorin erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf Stundensatzbasis, wobei pro Stunde ein Betrag in Höhe von Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen ist. Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten. Die Ehepartner haften im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.

Die Mediatorin wird neben der Zeit für die Mediation Sitzungen auch für weitergehende Arbeiten vergütet, zu welchen sie im Zusammenhang mit der Mediation beauftragt wird (z.B. Erstellung einer Unterhaltsberechnung)

Während der Mediation wird die Mediatorin Ergebnisprotokolle fertigen. Die Protokolle werden pauschal mit einem Zeitansatz von 60 Minuten vergütet.

Für die Ausarbeitung einer Abschlussvereinbarung kann eine Einigungsgebühr nach der Rechtsanwaltsvergütungsvereinbarung VV Nr. 1000 entstehen. Die Mediatorin wird die Medianten gegebenenfalls vorher darauf hinweisen und mit ihnen die Höhe der Gebühr besprechen.

.....
(Ehemann)

.....
(Ehefrau)

.....
(Datum)

.....
(Mediatorin)